Schulabsentismus



Ein Handlungsleitfaden für Lehrerinnen und Lehrer



<u>Handlungsleitfaden für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklen-burg-Vorpommern gegen Schulabsentismus (Handlungsleitfaden Schulabsentismus)</u>

Teilhabe an schulischer Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für Bildungserfolg und Chancengleichheit. Im Gegensatz dazu führt Schulabsentismus (Verletzung der Schulpflicht) in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, von Schuldistanz über schulmeidendes bis hin zu schulverweigerndem Verhalten zur Minderung von Bildungs- oder Berufschancen, zu sozialer Ausgrenzung und oftmals zu erhöhter Delinquenz. Daher soll der Schulabsenz in Mecklenburg-Vorpommern noch konsequenter begegnet werden. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass jede Lehrkraft in jeder Unterrichtsstunde die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler prüft und alle dabei festgestellten Fehlzeiten dokumentiert.

Mit diesem Handlungsleitfaden führt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor diesem Hintergrund ein einheitliches Verfahren gegen Schulabsentismus nach einzelnen Phasen ein. Rechtliche Grundlage ist das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V). Der Leitfaden gilt für die allgemein bildenden und für die beruflichen Schulen im Land und bezieht sich auf die unentschuldigten Fehlzeiten im laufenden Schuljahr. Die jeweils zuständige Schulbehörde ist bei allgemein bildenden Schulen das zuständige Schulamt und bei beruflichen Schulen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Konkrete Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Vorlagen sollen dazu beitragen, die Arbeit in Schulen gegen Schulabsentismus zu unterstützen und die Zusammenarbeit vor allem mit den Eltern¹ zu befördern. Bei der Umsetzung des Handlungsleitfadens sind Ermessensspielräume umsichtig und je nach individueller Problemlage der Schülerin oder des Schülers und der Situation an der Schule zu nutzen. Dabei kommt der Zusammenarbeit von Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie Schule und Jugendamt eine hohe Bedeutung zu, wie in § 59 SchulG M-V und in den "Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015" vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur² festgeschrieben ist.

Schulabsentismus hat viele Facetten. "Schulschwänzen" wird umgangssprachlich für das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht gebraucht. Neutraler ist der Begriff "Schuldistanz"³, der auch auf schulabweisende Verhaltensweisen schon vor dem eigentlichen "Schwänzen" aufmerksam macht. Er ist dem Handlungsleitfaden mit folgender Definition zugrunde gelegt:

Schuldistanz als schulmeidendes (schulaversives) Verhalten umschreibt ein inneres und äußeres Entfernen von Schule ohne triftigen Grund, das auf vielfältige Faktoren zurückzuführen ist, die zum Teil nicht in der subjektiven Verantwortlichkeit der Betroffenen liegen. Es handelt sich im weitesten Sinne um eine "Nicht-Passung zwischen Schule und Individuum". Hermann Rademacker spricht von "Schulaversion", deren "Ausdrucksformen … Störungen

_

¹ Im Dokument wird in der Regel der Begriff "Eltern" im Sinne der Erziehungsberechtigten, Sorgeberechtigten, Personensorgeberechtigten nach SchulG M-V verwandt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es an den allgemein bildenden und - in höherer Anzahl - an den beruflichen Schulen unbegleitete Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gibt. Für diese Schülerinnen und Schüler übernimmt ein durch das Familiengericht bestellter Vormund die Personen- und Vermögenssorge.

² MittBl. des BM M-V Nr. 2/2015 S. 28.

³ in Anlehnung an die Handreichung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Kooperation mit der Landeskommission Berlin gegen Gewalt, Berlin 2003.

⁴ Vortrag Dr. Thimm, Leiter der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe in Brandenburg vom 1. März 2002 in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.

des Unterrichts ebenso wie Nicht-Beteiligung an schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten, Zuspätkommen, Schulpflichtverletzungen und gehäufte Schulversäumnisse sein" können.⁵

Schulabsentismus beginnt häufig schleichend mit schulaversiven Verhaltensweisen wie zum Beispiel gedanklicher Abwesenheit, anhaltender Unaufmerksamkeit oder Störung des Unterrichts. Daraus können sich schulabsente Tendenzen entwickeln.

Schuldistanz wird in diesem Handlungsleitfaden im Interesse eines landesweit gleichmäßigen Vorgehens - in folgende Phasen⁶ eingeteilt:

- 1. Schulverdrossenheit
- 2. Gelegenheitsschwänzen: 1 2 Tage
- 3. Gelegenheitsschwänzen: ab 3. Fehltag
- 4. Regelschwänzen: ab 6. Fehltag
- 5. Regelschwänzen: ab 11. Fehltag
- 6. Intensivschwänzen: ab 21. Fehltag
- 7. Intensivschwänzen: ab 41. Fehltag.

Die Übergänge sind fließend. Rademacker unterteilt das Fernbleiben von der Schule "ohne triftigen Grund" in unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen. Beim entschuldigten Fehlen bestehen hier berechtigte Zweifel an der Begründung für das Fehlen. Schulabsentismus bezeichnet nach ihm generell "die Abwesenheit von der Schule dann, wenn Anwesenheit schulischen Normen entspräche"⁷. In der Praxis sind Fälle von zweifelhaften (Gefälligkeits-) Entschuldigungen nicht immer leicht zu lösen. Es genügt jedenfalls nicht, sich allein auf formal unentschuldigte Fehltage oder -stunden zu konzentrieren, sondern Zweifeln an entsprechend auffälligen Entschuldigungen sollte immer nachgegangen werden.

Es ist wichtig, die oft zu beobachtende Spirale von Schulverdrossenheit bis hin zum Intensivschwänzen (mehr als zehn Fehltage /Schuljahr) so früh wie möglich zu durchbrechen. Keine unentschuldigte Fehlzeit darf ohne Reaktion vonseiten der Schule bleiben. Vorauszugehen hat immer eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung, die als Entscheidungsgrundlage unverzichtbar ist. Wo Schulen Präventions- und Interventionsstrategien deutlich erkennbar werden lassen, reduzieren sie erfahrungsgemäß schulmeidendes Verhalten und halten Nachahmer ab. Der schulische Handlungsrahmen reicht hierbei von niederschwelligen pädagogischen Maßnahmen wie dem direkten persönlichen Gespräch über kollegiale Fallberatung und Unterrichtsreflexion über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und Einbeziehung außerschulischer Institutionen.

Der Handlungsleitfaden zeigt Mindeststandards auf. Maßnahmen, die in späteren Phasen beschrieben sind, können im Einzelfall schon in früheren Phasen angezeigt sein (z. B. Helferkonferenz, Bußgeldverfahren oder polizeiliche Zuführung). Der Handlungsleitfaden ist also zwar eine verbindliche Orientierung, er kann aber nicht schematisch angewendet werden. Es kommt immer auf den Einzelfall an, auf die konkreten Ursachen, die individuellen Umstände der Schülerin oder des Schülers und das jeweilige soziale Umfeld.

Die im Handlungsleitfaden aufgezeigten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 60, 60 a SchulG M-V erfordern die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Hierbei ist die Elterninformation schon bei **Erziehungsmaßnahmen**, § 60 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V besonders hervorzuheben.

_

⁵ Hermann Rademacker, Schulaversion und Schulabsentismus, In: Thomas Coelen, Hans-Uwe Otto (hrsg.): Grundbegriffe Ganztagsbildung – Das Handbuch, VS Verlag Sozialwissenschaften Wiesbaden, 2008 S. 232.

⁶ In der Literatur finden sich auch andere Phasenbeschreibungen. Eine Einheitlichkeit hat sich noch nicht herausgebildet.

⁷ Hermann Rademacker, ebenda.

Ordnungsmaßnahmen gem. § 60 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 SchulG M-V sind Verwaltungsakte⁸ und unterliegen daher dem normalen verwaltungsrechtlichen Verfahren, wozu bei belastenden Maßnahmen immer auch eine Anhörung gehört. In § 60 a Abs. 5 SchulG M-V ist diese noch einmal ausdrücklich genannt, da sich daraus auch mögliche entlastende Hinweise für die Schülerin oder den Schüler ergeben können. Dennoch: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind pädagogische Maßnahmen, auch wenn sie aufgrund ihres eingreifenden Charakters derart verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden müssen. Sie können mit Ausnahme der Erziehungsmaßnahmen und des schriftlichen Verweises - im Wege des Widerspruchs und der Anfechtungsklage verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Sollen solche Maßnahmen auch bei gerichtlicher Überprüfung Bestand haben, müssen zunächst die in § 60 a genannten Zuständigkeiten beachtet werden. Gemäß § 60 a Abs. 3 SchulG M-V müssen die Ordnungsmaßnahmen "Überweisung an eine andere Schule" oder "Verweisung von allen Schulen" angedroht werden. Bei vorläufigen Maßnahmen (z. B. § 60 a Abs. 6) empfiehlt es sich, die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen (Schulen sollten sich hier zur rechtlichen Absicherung an die zuständige Schulbehörde wenden). Eltern⁹ werden über Ordnungsmaßnahmen informiert. Das gilt nach § 55 a SchulG auch für volljährige Schülerinnen und Schüler! Es versteht sich von selbst, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dem verwaltungsrechtlichen Dreiklang gemäß geeignet, erforderlich und vor allem verhältnismäßig sein müssen. Dazu gibt § 60 a SchulG die zwingend zu beachtenden Hinweise.

Dem Handlungsleitfaden sind Musterschreiben als Anlagen beigefügt, die auf den Einzelfall anzuwenden und abzuändern sind. Sie sollen vor allem helfen, die förmlichen Maßnahmen rechtlich korrekt zu ergreifen.

Förmliche Maßnahmen sind nach Maßgabe § 60 a Abs. 8 SchulG M-V in der jeweiligen Schülerakte zu dokumentieren.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulabsentismus sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, um Schulabsentismuskarrieren so früh wie möglich entgegen zu wirken.

Im Zusammenhang mit dem konsequenten Vorgehen gegen Schulabsentismus kann ein verstärkter Erfahrungsaustausch der zuständigen Schulbehörden mit den Jugendämtern, der Polizei und auch den Gerichten (Jugendgericht/Familiengericht) hilfreich sein und wird daher empfohlen.

Der Handlungsleitfaden wird regelmäßig evaluiert werden; zum ersten Mal nach Ablauf des Schuljahres 2017/2018.

_

⁸ Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, so die Legaldefinition in § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

⁹ Siehe Anm. 1.

<u>Phasen des Schulschwänzens,</u> Maßnahmen und Verantwortlichkeiten

Phase 1: Schulverdrossenheit
Abwesendes, unaufmerksames oder
störendes Verhalten im Unterricht, häufiges Zuspätkommen sowie stundenweises Fernbleiben

Phase 1.1: Maßnahmen der Schule

- Zuerst erfolgt Beobachten, nichtförmliches Ansprechen, Beratung mit Kolleginnen und Kollegen oder mit anderen Fachkräften an der Schule, insgesamt: sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts.
- Die Eltern¹⁰ werden informiert (Anlage 1) und nach Möglichkeit erfolgt ein Gespräch mit einer Vereinbarung (Anlage 2).
- Alle Schülerfehlzeiten werden von Anfang an lückenlos und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Klassenbuch¹¹ dokumentiert (Anlage 3).
- Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie in Abwägung der pädagogischen Verantwortung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können schon Erziehungsmaßnahmen gem. § 60 Absatz 2 SchulG M-V ergriffen werden wie z. B. erzieherisches Gespräch, gemeinsame Absprachen, Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs (Anlage 4). Die Eltern¹² sind zu informieren (Anlage 5). Wenn möglich erfolgt ein Gespräch mit einer gemeinsamen Absprache (Anlage 2, 4).
- Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter ist von Anfang an auf der Grundlage der Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015" einzubeziehen.¹³ Die Schulleitung ist über Erziehungsmaßnahmen gem. § 60 SchulG M-V in Kenntnis zu setzen.

Verantwortlich: Fachlehrkräfte/Klassenlehrerin/Klassenlehrer

10 Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern. Im Falle von minderjährigen unbegleiteten Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ist der jeweilige Vormund gemeint (vgl. auch Anm. 1).

Schule:

Beobachten, nichtförmliches Ansprechen, Beratung, Aufklärung Sachverhalt

Elterninformation

- Anlage 1 -

Gespräch, Vereinbarung

- Anlage 2 -Dokumentation Klassenbuch

- **Anlage 3** -

Erziehungsmaßnahmen

- Anlage 4 -

Elterninformation

- <u>Anlage 5</u> -

Gespräch mit Absprache

- Anlage 2, 4 -

Schulsozialarbeit

Information Schulleitung

¹¹ Zur Dokumentation der Schülerfehlzeiten in Klassenbüchern siehe Verwaltungsvorschrift "Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen" vom 21. Februar 2017, Mitt.bl. BM Nr. 2/2017 Seite 14 ff.

¹² Siehe Anm. 10.

¹³ Siehe Anm. 2.

Phase 1.2: Maßnahmen der Schulbehörde

In der Regel sind diese in Phase 1 noch nicht erforderlich.

Phase 1.3: Zusammenarbeit mit anderen Stellen Hier erfolgt ggf. eine Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen: Schulsozialarbeit

Phase 2: Gelegenheitsschwänzen:

Beginn 1. Fehltag – 2 Fehltage an allgemein bildenden Schulen bzw. ab 2 – 14 Fehlstunden an beruflichen Schulen im Schulhalbjahr

Das gelegentliche Schwänzen tritt nicht immer in zusammenhängenden Fehlzeiten auf. Da es zu großen Abständen zwischen diesen Fehlzeiten kommen kann, wird in Phase 2 und 3 auf das **Schulhalbjahr** abgestellt.

Phase 2.1: Maßnahmen der Schule

- Liegt ab der zweiten zusammenhängenden Fehlstunde (i. d. R. bis 09:00 Uhr) keine Abmeldung der Schülerin/des Schülers vor, nimmt die Schule Kontakt zu den Eltern¹⁴ und/oder der Schülerin/dem Schüler auf, um die Ursache für das Fehlen aufzuklären.¹⁵
- Empfohlen wird auch, in der Klasse, bei Kolleginnen/Kollegen, der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter zum Verbleib der Schülerin/des Schülers nachzufragen.
- Wird die Fehlzeit bis zum Folgetag nicht, bzw. nicht zufriedenstellend aufgeklärt, werden i. d. R. die Eltern¹⁶ oder die Schülerin/der Schüler angeschrieben (siehe Phase 3.1).
- In beruflichen Schulen erfolgt zusätzlich eine Information an die Ausbildungsstelle/den Arbeitgeber, denn Ausbildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Schulpflichtige/den Schulpflichtigen gem. § 42 Absatz 3 SchulG M-V zum Berufsschulbesuch anzuhalten (Anlage 6).
- Es erfolgt die **Dokumentation** im Klassenbuch (Anlage 3).
- Erziehungsmaßnahmen gem. § 60 Absatz 2 SchulG M-V können unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie in Abwägung der pädagogischen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit veranlasst werden, so z. B.: erzieherisches Gespräch, gemeinsame Absprachen (Anlage 4), Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs, mündlicher Tadel, Eintragung ins Klassenbuch. Darüber sind die Eltern¹⁷ zu informieren (Anlage 5). Nach Möglichkeit erfolgt ein Gespräch mit einer Absprache (Anlage 2, 4).
- Im Einzelfall können nach sorgfältiger Ermittlung des Sachverhalts schon weitere Maßnahmen (siehe folgende Phasen) angezeigt sein.

Schule:
Aufklärung
Kontaktaufnahme zu
Eltern und/oder Schüler/in

Nachfragen, Gespräche

Berufliche Schulen: Information Ausbildungsstelle - Anlage 6 -

Dokumentation

- <u>Anlage 3</u> -

Erziehungsmaßnahmen - Anlage 4 -

Elterninformation
- Anlage 5 Gesprächsangebote
- Anlage 2, 4 -

ggf. schon weitere Maßnahmen

¹⁴ Siehe. Anm. 10.

¹⁵ Siehe hierzu auch Nr. 9 der Verwaltungsvorschrift "Hinweise zur Schulorganisation für allgemein bildende Schulen.
¹⁶ Siehe Anm. 10.

Wie vor.

Die Schulleitung ist über alle Erziehungsmaßnahmen gem. § 60 SchulG M-V zu informieren.

Verantwortlich: Fachlehrkräfte/ Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Phase 2.2: Maßnahmen der Schulbehörde

In der Regel sind diese in Phase 2 noch nicht erforderlich.

Phase 2.3: Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Hier erfolgt i. d. R. die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter und bei beruflichen Schulen mit der Ausbildungsstelle (auch Mitteilungspflicht an die Ausbildungsstelle/den Arbeitgeber gem. § 70 Absatz 2 Satz 3 SchulG M-V, § 5 Absatz 4 Schuldatenschutzverordnung beachten). **Information Schulleitung**

Zusammenarbeit mit anderen Stellen:
Schulsozialarbeit bei beruflichen Schulen: Ausbildungsstelle

Phase 3: noch Gelegenheitsschwänzen

Beginn 3. Fehltag – 5 Fehltage an allgemein bildenden Schulen bzw. 15 – 35 Fehlstunden an beruflichen Schulen im Schulhalbjahr

Das gelegentliche Schwänzen tritt nicht immer in zusammenhängenden Fehlzeiten auf. Da es zu großen Abständen zwischen diesen Fehlzeiten kommen kann, wird hier auf das **Schulhalbjahr** abgestellt.

Phase 3.1: Maßnahmen der Schule

- Die Schule führt die in Phasen 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen wie sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts¹⁸, Gesprächsangebote und Erziehungsmaßnahmen (Anlage 2, 4, 5, 6) fort, soweit keine situative Anpassung angezeigt ist.
- Die Dokumentation im Klassenbuch wird fortgesetzt (Anlage 3).
- Mit Beginn des 3. unentschuldigten Fehltages oder ab der 15. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen im Schulhalbjahr – werden unbeschadet sonstiger Kontaktaufnahme umgehend die Eltern¹⁹ (Elternbrief 1, Anlage 7) bzw. die Schülerin/der Schüler (Informationsbrief 1 volljährige Schüler, Anlage 8) mit der Einladung zu einem Gespräch oder dem Vorschlag eines Hausbesuchs angeschrieben.
- Kommt ein Gespräch zustande, werden konkrete Maßnahmen zur Unterstützung vereinbart und schriftlich festgehalten, so z. B. auch die Mitwirkung der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters und/oder des schulpsychologischen Dienstes. (Anlage 2, 4).
- Erziehungsmaßnahmen gem. § 60 SchulG M-V sind jetzt in aller Regel angezeigt. Die Eltern²⁰ sind zu informieren (Anlage 4, 5).

Als Ordnungsmaßnahme bei Schulabsentismus kommt insbesondere ein Verweis gem. § 60 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SchulG M-V in Betracht. Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind auch die Eltern/der Vormund zu hören²¹. Der Verweis ist schriftlich zu erteilen (Anlage 9). Die Eltern²² werden informiert. Eine Kopie wird zur Schülerakte genommen und gem. § 60 a Abs. 8 SchulG M-V spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung gelöscht, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde. Ordnungsmaßnahmen, die den Ausschluss vom Unterricht zum Ziel haben, sollen bei Schulabsentismus nicht angewendet werden.

Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen, evtl. situative Anpassung

- Anlage 2, 4, 5, 6 -

Dokumentation

- **Anlage 3** -

Elternbrief 1 (auch für Vormund)

- <u>Anlage 7</u> -Informationsbrief 1 volljährige Schüler

- Anlage 8 -

Gespräch oder Hausbesuch mit Absprachen - Anlage 2, 4 -

Erziehungsmaßnahmen - Anlage 4, 5 -

Ordnungsmaßnahme Verweis:

Anhörung Schüler/in Anhörung Eltern/Vormund Schriftlicher Verweis Anlage 9 -Information Eltern, Schülerakte

Schule:

¹⁸ Siehe Anm. 15.

¹⁹ Siehe Anm. 10.

²⁰ Wie vor.

²¹ § 60 a Abs. 5 SchulG M-V. Siehe auch Anm. 1.

²² Siehe Anm. 10.

Gibt es keine Reaktion auf Gesprächsangebote/Elternbrief 1/Informationsbrief 1 (Anlage 7, 8)
wird unverzüglich Elternbrief 2/Informationsbrief 2
volljährige Schüler (Anlage 10, 11) mit der nochmaligen Aufforderung zum sofortigen Schulbesuch
per Einschreiben übersandt. Auf weitere Maßnahmen wie Bußgeldverfahren und zwangsweise polizeiliche Zuführung zur Schule gem. §§ 50 und 139
SchulG M-V wird hingewiesen. Es erfolgt erneut die
Einladung zu einem Gespräch oder der Vorschlag
an die Eltern²³ zu einem Hausbesuch innerhalb einer Woche mit dem Ziel, gemeinsam nach Lösungswegen und Unterstützungsmöglichkeiten zu
suchen, um die Schulpflicht einzuhalten.

Verantwortlich: Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Mitzeichnung Schulleiterin/Schulleiter

Das Jugendamt²⁴ kann auch um sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung zur Überwindung von Lernschwierigkeiten oder Erziehungsproblemen, die oft bei Schulabsentismus eine Rolle spielen, gebeten werden, § 59 SchulG M-V, § 4 Abs. 2 KKG²⁵ (Anlage 12).

Verantwortlich: Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Mitzeichnung Schulleiterin/Schulleiter

Sollten bei der sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts der Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls zu Tage treten, bezieht die Schule rechtzeitig das Jugendamt²⁶ ein, § 4 Abs. 5 Satz 6 und 7 SchulG M-V. Es sind jeweils nur die personenbezogenen Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes in Bezug auf die Prüfung und Feststellung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a i. V. m. § 81 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch bzw. gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 3 Bundeskinderschutzgesetz erforderlich sind. Die zuständige Schulbehörde wird informiert.

Verantwortlich: Schulleiterin/Schulleiter

 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, ist gem. § 56 Absatz 4 SchulG M-V die Entlassung aus der Schule zu prüfen und rechtzeitig darauf hinzuweisen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

Verantwortlich: Schulleiterin/Schulleiter

Phase 3.2: Maßnahmen der Schulbehörde

 Im Einzelfall (z. B. unerlaubte Ferienverlängerung) kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) geprüft und gem. § 139 Abs. 2 SchulG Elternbrief 2 (auch für Vormund)

Anlage 10 Informationsbrief 2
 volljährige Schüler
 Anlage 11 -

mit Hinweis auf weitere Maßnahmen und Einladung zum Gespräch oder Hausbesuch

Zusammenarbeit mit Jugendamt: Sozialpädagogische Beratung - Anlage 12 -

ggf. Information/ Anzeige Kindeswohlgefährdung

Datenschutz

Information Schulbehörde

bei Erfüllung Vollzeitschulpflicht ggf. Schulentlassung

Schulbehörde: im Einzelfall Bußgeldverfahren

- Anlage <u>14</u>, <u>15</u>, ggf. <u>18</u> -

²³ Wie vor.

²⁴ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

²⁵ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

²⁶ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

M-V gegen die Eltern²⁷ oder die Schülerin/den Schüler eingeleitet werden, wenn seitens der Schule entsprechende Hinweise vorliegen (Anlage 14, 15, ggf. 18). Zum Bußgeldverfahren siehe 4.2. Verantwortlich: zuständige Schulbehörde

Phase 3.3: Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Eine Zusammenarbeit erfolgt mit der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter und bei beruflichen Schulen mit der Ausbildungsstelle (auch Mitteilungspflicht an die Ausbildungsstelle/den Arbeitgeber gem. § 70 Absatz 2 Satz 3 SchulG M-V, § 5 Absatz 4 Schuldatenschutzverordnung beachten).
- Ggf. wird das Jugendamt²⁸ zur sozialpädagogischen Beratung, Begleitung und Betreuung einbezogen, § 59 SchulG M-V, § 4 Abs. 2 KKG²⁹ (Anlage 12). Das trifft ebenso bei Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls zu, § 4 Abs. 5 Satz 6 und 7 SchulG M-V.

- siehe 4.2 -

Zusammenarbeit mit anderen Stellen: Schulsozialarbeit

bei beruflichen Schulen: Ausbildungsstelle

ggf. Jugendamt - Anlage 12 -

Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

²⁷ Siehe. Anm. 10.

²⁹ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Phase 4: Regelschwänzen - regelmäßig: Beginn 6. Fehltag – 10 Fehltage an allgemein bildenden Schulen bzw. 36 – 70 Fehlstunden an beruflichen Schulen im Schuljahr

Bei diesen Fehlzeiten liegt eine regelmäßige Verletzung der Schulpflicht – Regelschwänzen – vor, die allerdings nicht immer in zusammenhängenden Fehlzeiten auftreten muss.

Phase 4.1: Maßnahmen der Schule

- Es erfolgt weiterhin eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts (Anlage 13).
- Mit Beginn des 6. unentschuldigten Fehltages bzw. ab der 36. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen besteht Berichtspflicht der Schule per Schulversäumnisanzeige 1 (Anlage 13) an die zuständige Schulbehörde. Je nach Einzelfall kann diese Meldung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, z. B. wenn Maßnahmen durch die zuständige Schulbehörde für erforderlich gehalten werden.
- Nach weiteren 5 unentschuldigten Fehltagen oder 35 unentschuldigten Unterrichtsstunden an beruflichen Schulen erfolgt die Schulversäumnisanzeige 2, die dann jeweils nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen bzw. 35 unentschuldigten Fehlstunden an beruflichen Schulen zu wiederholen ist (Anlage 14).
- Die Dokumentation im Klassenbuch wird fortgesetzt (Anlage 3).
- Die Schule führt die in Phasen 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen fort wie zum Beispiel Gesprächsangebote, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Meldung Ausbildungsstelle bei beruflichen Schulen (Anlage 2, 4, 5, 6, 9), soweit keine situative Anpassung angezeigt ist.
- Das Jugendamt³⁰ kann bzw. muss wie in 3.1 beschrieben – einbezogen werden (Anlage 12).
- Die Schule kann nach sorgfältiger Ermittlung des Sachverhalts Hinweise an die zuständige Schulbehörde zur Prüfung eines Bußgeldverfahrens geben. Von einem Bußgeldverfahren soll dann abgesehen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wonach schon die Einleitung des Bußgeldverfahrens schädliche pädagogische Wirkungen erwarten lässt oder wenn konkret erkennbar ist, dass andere Maßnahmen besseren Erfolg versprechen. Ein Bußgeld gegen die Eltern³¹ kann nicht verhängt werden, soweit diese nachweisen können, dass sie alles ihnen Zumutbare getan haben, um das Fernbleiben von der Schule zu verhindern. Schulleitung und Lehrkräfte haben die Einbeziehung außerschulischer Fachkräfte zu prüfen. (Anlage 15).

Aufklärung des Sachverhalts

- Anlage 13 -

Schulversäumnisanzeige 1 an Schulbehörde - Anlage 13 -

Schulversäumnisanzeige 2 und Anzeige Wiederaufnahme Schulbesuch an Schulbehörde - Anlage 14 -

Dokumentation - Anlage 3 -

Fortsetzung Maßnahmen nach SchulG M-V, evtl. situative Anpassung

- Anlage 2, 4, 5, 6, 9 -

Jugendamt - Anlage 12 -

Hinweise für Schulbehörde zur Prüfung Einleitung Bußgeldverfahren

- Anlage 15 -

³¹ Siehe Anm. 10.

Schule:

³⁰ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Verantwortlich: Schulleiterin/Schulleiter

• Auch nach Einleitung des Bußgeldverfahrens durch die zuständige Schulbehörde wendet die Schule weiterhin Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 60, 60 a SchulG M-V zur Erfüllung der Schulpflicht an (Anlagen 2, 4, 5, 9). Vor allem wird das Gespräch mit den Eltern³² und/oder der Schülerin/dem Schüler gesucht, um gemeinsam die Wiederaufnahme des Schulbesuchs zu erreichen (Anlage 2, 4). Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind die Eltern³³ zu informieren, §§ 60 Abs.3 und § 60 a Abs. 7 (Anlage 5, 9).

Verantwortlich: Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Schulleiterin/Schulleiter

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter und dem schulpsychologischen Dienst eine Helferkonferenz³⁴ einberufen, um geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers und zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs zu prüfen und zu veranlassen (Anlage 16). Eingeladen werden können nach Abwägung des Sachverhalts und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin, die Eltern³⁵ und Fachlehrkräfte, aber auch das Jugendamt³⁶, regional verortete Angebote³⁷, das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA). andere außerschulische Fachkräfte oder die Polizei sowie - bei dualer Ausbildung - die Ausbildungsstelle. Das **Protokoll** der Helferkonferenz ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen (Anlage 17). Einer Kopie des Protokolls wird an die zuständige Schulbehörde weitergeleitet. Die Eltern³⁸ und/oder die Schülerin/der Schüler werden, soweit sie nicht anwesend waren und soweit erforderlich, über die Ergebnisse informiert.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen - Anlage 2, 4, 5, 9 -

Gespräch und Absprachen

- Anlage 2, 4 -

Elterninformation - Anlage <u>5</u>, <u>9</u> -

Helferkonferenz zur Prüfung geeigneter Maßnahmen:

Vorbereitung - Anlage 16 -

Protokoll - Anlage 17 -

Elterninformation

³² Wie vor.

³³ Wie vor. Im Falle von Ordnungsmaßnahmen nach § 60 a Absatz 1 Satz 2 SchulG M-V sollen auch die Eltern/ der Vormund der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers gem. § 55 a Abs. 2 Nr. 5 SchulG M-V informiert werden.

³⁴ Nach Einschätzung der Schulleitung kann die Helferkonferenz auch schon zu einem früheren Zeitpunkt einberufen werden.

³⁵ Siehe Anm. 10.

³⁶ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

³⁷ z. B. im SSA HRO der Verein "Wirbelwind" mit seinem Präventionsangebot contra Schulmeidung.

³⁸ Siehe Anm. 10. Bei schwerwiegenden Sachverhalten, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, können auch die Eltern/der Vormund der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers gem. § 55 a Abs. 4 SchulG M-V informiert werden.

- Sobald der Schüler/die Schülerin den Unterricht wieder besucht, erfolgt unaufgefordert Anzeige an die zuständige Schulbehörde (Anlage 14).
- Bei Schülerinnen und Schülern, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, ist gem. § 56 Absatz 4 SchulG M-V die Entlassung aus der Schule zu prüfen und rechtzeitig darauf hinzuweisen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

Verantwortlich: Schulleiterin/Schulleiter

Phase 4.2: Maßnahmen der Schulbehörde

- Eine Kopie der Schulversäumnisanzeige 2 (Anlage
 16) wird an die oberste Schulbehörde weitergeleitet.
- Die zuständige Schulbehörde führt das Bußgeldverfahren durch.
- Die Einleitung des Bußgeldverfahrens gegen die Eltern³⁹ und die Schülerin/den Schüler, soweit das 14. Lebensjahr vollendet⁴⁰ ist, wird im Sinne einer Einzelfallprüfung sorgfältig geprüft.
- Vom Bußgeldverfahren soll nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Die zuständige Schulbehörde teilt diese Entscheidung der oberste Schulbehörde (Anlage 15) mit und informiert die Schule. Der schulpsychologische Dienst und das Jugendamt⁴¹ werden, soweit diese in den Sachverhalt eingebunden sind – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ebenfalls informiert. Zum Datenschutz siehe 3.1.

Verantwortlich: Leiterin/Leiter der zuständigen Schulbehörde

- Die Betroffenen werden angehört. Die Eltern⁴² sind zu informieren.
- Äußern sich die Eltern⁴³ und/oder die Schülerin/der Schüler im Rahmen der Anhörung nicht oder nicht zufriedenstellend und ist ein sachlich begründeter Ausnahmefall auch nicht gegeben, ergeht der Bußgeldbescheid per Einschreiben (Anlage 18).
- Die oberste Schulbehörde erhält eine Kopie des Bußgeldbescheides.
- Die Bußgeldhöhe richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens, § 139 Abs. 2 SchulG M-V, insbesondere nach der Schwere des Vorwurfs, der die Eltern⁴⁴, bzw. den Schüler/die Schülerin trifft⁴⁵. In aller

Anzeige Wiederaufnahme Schulbesuch an Schulbehörde
- Anlage 14 -

ggf. Schulentlassung bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Schulbehörde:

Schulversäumnisanzeige 2 an oberste Schulbehörde

- Anlage 14 -

Prüfung und Einleitung Bußgeldverfahren:

Prüfung und Entscheidung Ausnahmefall mit Berichtspflicht an oberste Schulbehörde; Information Schule, ggf. schulpsychologischer Dienst und Jugendamt - Anlage 14, 15 -

Anhörung Elterninformation

Bußgeldbescheid - Anlage 18 -

Kopie an oberste Schulbehörde

Bußgeldzumessungsregeln, § 17 OWiG

³⁹ Siehe Anm. 10.

⁴⁰ § 139 Abs. 1 Nr. 1 SchulG M-V, siehe auch § 12 Ordnungswidrigkeitengesetz der Bundesrepublik Deutschland (OWiG)

⁴¹ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

⁴² Siehe Anm. 10. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern können gem. § 55 a Abs. 4 SchulG M-V auch deren Eltern informiert werden.

⁴³ Siehe Anm. 10.

⁴⁴ Wie vor.

⁴⁵ Vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG.

Regel werden die Anzahl der unentschuldigten Fehltage bzw. Fehlstunden an beruflichen Schulen und außerdem zu berücksichtigen sein, ob ein lediglich fahrlässiger oder aber ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Schulpflicht vorliegt, sowie die wirtschaftliche Situation. Hierbei wird es sich eher selten um Fahrlässigkeit handeln, so z. B. bei Eltern, die vom Schwänzen nichts wissen. Die Höhe des Bußgeldes ist jeweils zu begründen.

- Wird das Bußgeld von Volljährigen nicht gezahlt, kann über Zahlungserleichterungen (§§ 18, 93 O-WiG) von Amts wegen entschieden werden.
- Wird das Bußgeld von jugendlichen/heranwachsenden Schülerinnen/Schülern nicht gezahlt, kann beim zuständigen Amtsgericht (Jugendgericht) ein Antrag auf Umwandlung des Bußgeldes in Arbeitsleistungen oder andere Leistungen nach § 98 OWiG gestellt werden.
- Auf der Grundlage von § 59 a SchulG M-V entscheidet die zuständige Schulbehörde über die vorübergehende Nutzung eines kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots (Schulwerkstatt) zur Wiedereingliederung. Die Aufnahme in ein kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei berufsschulpflichtigen Jugendlichen mit erheblichem schulaversivem Verhalten kann ggf. der Besuch einer Produktionsschule erwogen werden. In der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten (siehe 3.1.).

Verantwortlich: zuständige Schulbehörde

Phase 4.3: Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Eine Zusammenarbeit erfolgt mit der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter und bei beruflichen Schulen mit der Ausbildungsstelle (auch Mitteilungspflicht an die Ausbildungsstelle/den Arbeitgeber gem. § 70 Absatz 2 Satz 3 SchulG M-V, § 5 Absatz 4 Schuldatenschutzverordnung beachten).
- Ggf. wird das Jugendamt⁴⁷ zur sozialpädagogischen Beratung, Begleitung und Betreuung, § 59 SchulG M-V, § 4 Abs. 2 KKG⁴⁸ einbezogen (Anlage 12). Das trifft ebenso bei Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls zu, § 4 Abs. 5 Satz 6 und 7 SchulG M-V.
- Im Fall der Entscheidung zur vorübergehenden Nutzung eines kooperativen Erziehungs- und

⁴⁶ Fahrlässiges Handeln kann hier gem. § 17 Abs. 2 OWiG im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

⁴⁷ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Zahlungserleichterungen

Arbeitsleistungen statt Bußgeld

ggf. kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots mit Zustimmung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

ggf. Produktionsschule

Datenschutz

Zusammenarbeit mit anderen Stellen: Schulsozialarbeit

bei beruflichen Schulen: Ausbildungsstelle

ggf. Jugendamt - Anlage 12 -

⁴⁸ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Bildungsangebots erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger, § 59 a SchulG M-V. ggf. örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Phase 5: Regelschwänzen – beständig: Beginn 11. Fehltag – 20 Fehltage an allgemein bildenden Schulen bzw. 71 bis 140 Fehlstunden an beruflichen Schulen im Schuljahr

Mit diesen Fehlzeiten liegt beständiges Schwänzen vor. Auch diese Fehlzeiten treten nicht immer zusammenhängend auf.

Phase 5.1: Maßnahmen der Schule

- Es erfolgt weiterhin eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts (Anlage 14).
- Die Schulversäumnisanzeige 2 ist unmittelbar mit Beginn des 11. Fehltages bzw. ab der 71. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Das ist mit Beginn des 16. Fehltages bzw. ab der 106. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen zu wiederholen (Anlage 14).
- Die Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist anzuzeigen.
- Die Dokumentation im Klassenbuch ist fortzusetzen (Anlage 3).
- Die Schule führt die in Phasen 1 bis 4 beschriebenen Maßnahmen wie Gesprächsangebote, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Meldung Ausbildungsstelle bei beruflichen Schulen, Bußgeldverfahren fort, soweit keine situative Anpassung angezeigt ist (Anlage 2, 4, 5, 6, 9).

Verantwortlich: Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Mitzeichnung Schulleiterin/Schulleiter

- Wenn noch nicht geschehen, wird jetzt unbedingt empfohlen, das Jugendamt⁴⁹ - wie unter 3.1 beschrieben – einzubeziehen (Anlage 12).
- Die Schule kann nach sorgfältiger Ermittlung des Sachverhalts Hinweise an die zuständige Schulbehörde zur Prüfung eines Bußgeldverfahrens geben (Anlage 15, siehe auch 4.1).

Verantwortlich: Schulleiterin/Schulleiter

Phase 5.2: Maßnahmen der Schulbehörde

- Eine Kopie der Schulversäumnisanzeige 2 (Anlage
 14) wird an die oberste Schulbehörde weitergeleitet.
- Mit Beginn des 11. unentschuldigten Fehltages bzw. ab der 71. unentschuldigten Fehlstunden an beruflichen Schulen prüft die zuständige Schulbehörde auch anhand der Schulversäumnisanzeige (Anlage 14) die Voraussetzungen für die Anordnung des unmittelbaren Zwangs (Zuführung zur Schule durch die Polizei) gemäß § 50 SchulG M-V. Das sind zum einen die Erfolglosigkeit anderer (pädagogischer) Mittel und zum anderen die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Die Schulbehörde ordnet insoweit

Schule: sorgfältige Sachaufklärung

- Anlage 14 -

Schulversäumnisanzeige 2 und Anzeige Wiederaufnahme Schulbesuch an Schulbehörde - Anlage 14 -

Dokumentation

- Anlage 3 -

Fortsetzung Maßnahmen nach SchulG M-V, evtl. situative Anpassung - Anlage 2, 4, 5, 6, 9 -

Jugendamt - Anlage 12 -

Hinweise für Schulbehörde zur Prüfung Bußgeldverfahren

- Anlage 15 -

Schulbehörde:

Kopie Schulversäumnisanzeige 2 an oberste Schulbehörde

- Anlage 14 -

polizeiliche Zuführung: Prüfung

- Anlage 14 -

Anordnung

⁴⁹ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

die **zwangsweise Zuführung** zur Schule schriftlich an und erklärt sie für sofort vollziehbar. Sie ersucht die zuständige Polizeibehörde um Vollzugshilfe im Sinne des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) M-V⁵⁰. Es sind jeweils nur die personenbezogenen Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Vollzugshilfe notwendig ist.

- Die Schulbehörde kann über die vorübergehende Nutzung eines kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots (Schulwerkstatt) zur Wiedereingliederung entscheiden, § 59 a SchulG M-V. Bei berufsschulpflichtigen Jugendlichen mit erheblichem schulaversivem Verhalten kann ggf. der Besuch einer Produktionsschule erwogen werden. Siehe dazu 4.2.
- Bereits eingeleitete Bußgeldverfahren sind fortzuführen. Weitere unentschuldigte Fehlzeiten können grundsätzlich in das bereits laufende Verfahren einbezogen werden (Anlage 14, 15, ggf. 18). Sollte es ein Dauerdelikt sein, bedarf es keiner erneuten Anhörung. Zum Verfahren siehe 4.2.
- Begehen die Eltern⁵¹ und/oder der Schüler/die Schülerin nach bestandskräftigem Bußgeldbescheid oder nach dem tatrichterlichen Urteil erneut eine Schulpflichtverletzung, so beginnt ein neues Bußgeldverfahren (Anlage 14, 15, ggf. 18). Zum Verfahren siehe 4.2. Dabei soll, wegen des Wiederholungsfalles, der Bußgeldbetrag nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls angemessen erhöht werden. Fahrlässigkeit scheidet hier fast immer aus.
- Die Schulbehörde berichtet der obersten Schulbehörde und informiert die Schule. Der schulpsychologische Dienst und das Jugendamt⁵² werden, soweit diese in den Sachverhalt eingebunden sind ebenfalls auch über Wiederholungsfälle informiert. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten (siehe 3.1).

Verantwortlich: zuständige Schulbehörde

Phase 5.3: Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Eine Zusammenarbeit erfolgt mit der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter und bei beruflichen Schulen mit der Ausbildungsstelle (auch Mitteilungspflicht an die Ausbildungsstelle/den Arbeitgeber gem. § 70 Absatz 2 Satz 3 SchulG M-V, § 5 Absatz 4 Schuldatenschutzverordnung beachten).
- Das Jugendamt⁵³ wird zur sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung rechtzeitig einbezogen, § 59 SchulG M-V, § 4 Abs. 2 KKG⁵⁴ (Anlage 12). Das trifft ebenso bei Anschein von Ver-

Ersuch Vollzugshilfe Polizei

Datenschutz

ggf. Kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot

Produktionsschule - siehe 4.2 -

Fortführung Bußgeldverfahren, evtl. Einbeziehung neuer Fehlzeiten

- Anlage <u>14</u>, <u>15</u>, ggf. <u>18</u> -
- siehe 4.2 -

neues Bußgeldverfahren:

- Anlage <u>14</u>, <u>15</u>, ggf. <u>18</u> -
- siehe 4.2 -

im Wiederholungsfall ggf. angemessene Bußgelderhöhung

Kopie an oberste Schulbehörde, Information an Schule und ggf. schulpsychologischen Dienst und Jugendamt Datenschutz

Zusammenarbeit mit anderen Stellen:
Schulsozialarbeit

bei beruflichen Schulen: Ausbildungsstelle

Jugendamt

- Anlage 12 -

⁵⁰ § 7 Absatz 2 SOG M-V.

⁵¹ Siehe Anm. 10.

⁵² Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

⁵³ Wie vor.

⁵⁴ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

- nachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls zu, § 4 Abs. 5 Satz 6 und 7 SchulG M-V.
- Im Fall der Entscheidung zur vorübergehenden Nutzung eines kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger, § 59 a SchulG M-V.
- Bei Anordnung der polizeilichen Zuführung leistet die Polizei auf Ersuchen der zuständigen Schulbehörde Vollzugshilfe.

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

ggf. Polizei

Phase 6: Intensivschwänzen - massiv Beginn 21. Fehltag – 40 Fehltage an allgemein bildenden Schulen bzw. 141 bis 280 Fehlstunden an beruflichen Schulen im Schuljahr

Fehlt die Schülerin/der Schüler mehr als 20 Tage oder 140 Unterrichtsstunden an beruflichen Schulen im Schuljahr unentschuldigt, liegt Intensivschwänzen vor. Die Schülerin/der Schüler schwänzt massiv. Auch diese Fehlzeiten treten nicht immer zusammenhängend auf.

Phase 6.1: Maßnahmen der Schule

- Die Schule führt die sorgfältige Sachaufklärung fort (Anlage 14).
- Schulversäumnisanzeige 2 ist mit Beginn des 21.
 Fehltages bzw. ab der 141. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen erneut an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Dies ist mit Beginn des 26., 31. und 36. Fehltages bzw. ab der 176., 211. und 246. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen zu wiederholen (Anlage 14).
- Die Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist anzuzeigen (Anlage 14).
- Die Dokumentation im Klassenbuch ist fortzusetzen (Anlage 3).
- Die Schule führt die in Phasen 1 bis 5 beschriebenen Maßnahmen fort, soweit nicht eine situative Anpassung angezeigt ist (Anlage 2, 4, 5, 6, 9, 15).
- Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt⁵⁵ zur sozialpädagogischen Beratung kann wenn noch nicht erfolgt angestrebt bzw. fortgesetzt werden, § 59 SchulG M-V, § 4 Abs. 2 KKG⁵⁶.
 Siehe dazu 3.1 (Anlage 12). Die Einbeziehung des Jugendamtes⁵⁷ ist bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu veranlassen, § 4 Abs. 5 Satz 6 und 7 SchulG M-V.
- Die Schule kann nach sorgfältiger Ermittlung des Sachverhalts Hinweise an die zuständige Schulbehörde zur Prüfung eines Bußgeldverfahrens geben (Anlage 15. siehe auch 4.1).

Verantwortlich: Schulleiterin/Schulleiter

Phase 6.2: Maßnahmen der Schulbehörde

- Die Kopie der Schulversäumnisanzeige 2 (Anlage 14) wird jeweils an die oberste Schulbehörde weitergeleitet.
- Die Schulbehörde führt die in den Phasen 4 und 5 beschriebenen Maßnahmen mit besonderem Nachdruck fort und berichtet an die oberste Schulbehörde.

sorgfältige Sachaufklärung

- Anlage 14 -

Schule:

Schulversäumnisanzeige 2 und Anzeige Wiederaufnahme Schulbesuch an Schulbehörde

- Anlage 14 -

Dokumentation

- Anlage 3 -

Fortführung Maßnahmen gem. SchulG M-V; situative Anpassung

- Anlage 2, 4, 5, 6, 9, 15 -

Jugendamt Anlage 12

Hinweise für Schulbehörde zur Prüfung Bußgeldverfahren

- Anlage 15 -
- siehe 4.1 -

Schulbehörde:

Kopie Schulversäumnisanzeige 2 an oberste Schulbehörde

- Anlage 14 -

⁵⁵ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

⁵⁶ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

⁵⁷ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

- Die Schulbehörde prüft erneut die Voraussetzungen zur Anordnung einer polizeilichen Zuführung gem.
 § 50 SchulG M-V und kann diese anordnen. Zum Verfahren siehe 5.2.
- Die Schulbehörde prüft ein neues Bußgeldverfahren und leitet dies ein, sobald kein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Zum Verfahren siehe 4.2, 5.2 (Anlage 14, 15, ggf. 18).
- Im Falle von Intensivschwänzen liegt bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vor. Kommt die zuständige Schulbehörde nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls unter Hinzuziehung der Anlage 14 zu diesem Schluss, wird Anzeige einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt gestellt. Dabei gibt die Schulbehörde dem Jugendamt zu erwägen, auch Maßnahmen gem. § 1666 BGB beim Familiengericht anzuregen. Hiervon erhalten die oberste Schulbehörde, die Schule und ggf. der zuständige schulpsychologische Dienst Nachricht. Diese Anzeige kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein.

Verantwortlich: zuständige Schulbehörde

Unter Beteiligung der Schule (auch Schulsozialarbeit), des schulpsychologischen Dienstes und des zuständigen Jugendamtes⁵⁸ ist zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen geeignet sein könnten, die Schulpflichtverletzung zu unterbrechen und zu beenden. Dabei sind datenschutzrechtliche Regelungen einzuhalten (siehe 3.1). Der obersten Schulbehörde ist zu berichten.

Verantwortlich: zuständige Schulbehörde

Phase 6.3: Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Eine Zusammenarbeit erfolgt mit der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter und bei beruflichen Schulen mit der Ausbildungsstelle (auch Mitteilungspflicht an die Ausbildungsstelle/den Arbeitgeber gem. § 70 Absatz 2 Satz 3 SchulG M-V, § 5 Absatz 4 Schuldatenschutzverordnung beachten).
- Das zuständige Jugendamt wird i. d. R. wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einbezogen, § 4 Abs. 5 Satz 6 und 7 SchulG M-V.
- Das Jugendamt⁵⁹ kann auch zur sozialpädagogischen Beratung, Begleitung und Betreuung einbezogen werden, § 59 SchulG M-V, § 4 Abs. 2 KKG⁶⁰ (Anlage 12).
- Im Fall der Entscheidung zur vorübergehenden Nutzung eines kooperativen Erziehungs- und Bil-

erneut Prüfung polizeiliche Zuführung - siehe 5.2 -

Prüfung neues Bußgeldverfahren

- Anlage <u>14</u>, <u>15</u>, ggf. <u>18</u> -
- siehe 4.2 und 5.2 -

Prüfung und Anzeige Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt

- Anlage 14 -

Information oberste Schulbehörde, Schule, ggf. schulpschologischer Dienst

Prüfung weiterer erfolgversprechender Maßnahmen

Datenschutz Berichtspflicht oberste Schulbehörde

Zusammenarbeit mit anderen Stellen:
Schulsozialarbeit

bei beruflichen Schulen: Ausbildungsstelle

Jugendamt - Anlage 12 -

ggf. örtlicher Träger der

⁵⁸ Wie vor.

⁵⁹ Wie vor.

⁶⁰ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

- dungsangebots erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger, § 59 a SchulG M-V.
- Bei Anordnung der polizeilichen Zuführung leistet die Polizei auf Ersuchen der zuständigen Schulbehörde Vollzugshilfe.

öffentlichen Jugendhilfe ggf. Polizei Phase 7: Intensivschwänzen - permanent ab Beginn 41. Fehltag an allgemein bildenden Schulen bzw. ab der 281. Fehlstunde an beruflichen Schulen im Schuljahr

Ab dieser Fehlzeit liegt permanentes Schwänzen vor.

Phase 7.1: Maßnahmen der Schule

- Die Schulversäumnisanzeige 2 ist mit Beginn des 41. Fehltages bzw. ab der 281. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen erneut an die zuständige Schulbehörde zu stellen und weiterhin unmittelbar nach jeweils fünf Fehltagen bzw. 35 unentschuldigten Fehlstunden an beruflichen Schulen zu wiederholen (Anlage 14).
- Die Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist anzuzeigen (Anlage 14).
- Die Dokumentation im Klassenbuch ist fortzusetzen (Anlage 3).
- Die Schule führt die in Phasen 1 bis 6 beschriebenen Maßnahmen fort, soweit nicht eine situative Anpassung angezeigt ist.
- Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt⁶¹ zur sozialpädagogischen Beratung sollte jetzt unbedingt erfolgen. Die Einbeziehung des Jugendamtes⁶² ist bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu veranlassen. Siehe dazu auch 3.1, 6.1 (Anlage 12, 14).
- Unabhängig von der Anzahl der unentschuldigten Fehlzeiten, aber im Zusammenhang mit wachsenden Fehlzeiten ermittelt die Schule sorgfältig, ob ihr Anhaltspunkte bekannt geworden sind, die darauf hindeuten, dass die Eltern⁶³ die Schülerin/den Schüler dauernd oder wiederholt der Schulpflicht entziehen, § 140 Abs. 1 SchulG M-V, denn dann liegt der Verdacht einer Straftat vor. Sie gibt Hinweise darüber an die zuständige Schulbehörde (Anlage 14).

Verantwortlich: Schulleiterin/Schulleiter

Phase 7.2: Maßnahmen der Schulbehörde

- Die Kopie der Schulversäumnisanzeige 2 (Anlage 14) wird jeweils an die oberste Schulbehörde weitergeleitet.
- Die Schulbehörde führt die in den Phasen 4 bis 6 beschriebenen Maßnahmen mit besonderem Nachdruck fort und berichtet an die oberste Schulbehörde.
- Die Schulbehörde prüft erneut die Voraussetzungen für die Anordnung einer polizeilichen Zuführung gemäß § 50 SchulG M-V und ordnet diese ggf. an. Zum Verfahren siehe 5.2 und 6.2.

Schule:

Schulversäumnisanzeige 2 und Anzeige Wiederaufnahme Schulbesuch

- Anlage 14 -

Dokumentation

- Anlage 3 -

Fortführung Maßnahmen gem. SchulG M-V; situative Anpassung

Einbeziehung Jugendamt

- Anlage 12, 14 -

Hinweise zur Anwendung § 140 SchulG M-V - Anlage 14 -

Schulbehörde:

Kopie Schulversäumnisanzeige 2 oberste Schulbehörde

- Anlage 14 -

erneut Prüfung polizeiliche Zuführung - siehe 5.2, 6.2 -

⁶¹ Nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

⁶² Wie vor.

⁶³ Siehe Anm. 10.

- Die Schulbehörde prüft und leitet i. d. R. ein neues Bußgeldverfahren ein, soweit nicht ein Strafantrag (siehe nachstehend) in Betracht kommt. Zum Bußgeldverfahren siehe 4.2, 5.2 (Anlage 14, 15, ggf. 18).
- Sie zeigt der obersten Schulbehörde die erhebliche Verletzung der Schulpflicht an, § 140 Abs. 1 SchulG M-V) an (Anlage 14).

Verantwortlich: zuständige Schulbehörde

 Die oberste Schulbehörde leitet nach sorgfältiger Prüfung ein Strafverfahren ein.

Verantwortlich: oberste Schulbehörde

 Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern erfolgt in aller Regel jetzt die Anzeige einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt. Dabei gibt die Schulbehörde dem Jugendamt zu erwägen, auch Maßnahmen gem. § 1666 BGB beim Familiengericht anzuregen. Hiervon erhalten die oberste Schulbehörde, die Schule und ggf. der zuständige schulpsychologische Dienst Nachricht. Diese Anzeige kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein. Siehe auch 6.2.

Verantwortlich: zuständige Schulbehörde

 Regt das Jugendamt auf Nachfrage der zuständigen Schulbehörde keine Maßnahmen gem. § 1666 BGB beim zuständigen Familiengericht an, obwohl die Schulbehörde sie weiterhin für erforderlich hält, tritt diese entsprechend – über das Jugendamt – unmittelbar an das Gericht heran. Hierüber berichtet die Schulbehörde an die oberste Schulbehörde.

Verantwortlich: Leiterin/Leiter zuständige Schulbehörde

Phase 7.3: Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Eine Zusammenarbeit erfolgt mit der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter und bei beruflichen Schulen mit der Ausbildungsstelle (auch Mitteilungspflicht an die Ausbildungsstelle/den Arbeitgeber gem. § 70 Absatz 2 Satz 3 SchulG M-V, § 5 Absatz 4 Schuldatenschutzverordnung beachten).
- Das Jugendamt wird rechtzeitig gem. § 59 und § 4
 Absatz 5 SchulG M-V, § 4 Abs. 2 KKG⁶⁴ sowie zur
 Prüfung, ob Maßnahmen nach § 1666 BGB ange zeigt sind, einbezogen. Das Jugendamt soll diese
 Maßnahmen ggf. beim zuständigen Familiengericht
 anregen.
- Die zuständige Schulbehörde kann auch über das Jugendamt – unmittelbar an das Familiengericht herantreten.

Prüfung neues Bußgeldverfahren

- Anlage <u>14</u>, <u>15</u>, ggf. <u>18</u> -
- siehe 4.2 und 5.2 -

Anzeige Verletzung Schulpflicht gem. § 140 SchulG M-V an oberste Schulbehörde

- Anlage 14 -

oberste Schulbehörde: Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft

Schulbehörde:

Anzeige Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt

- siehe 6.2 -Information oberste Schulbehörde, Schule, ggf. schulpschologischer Dienst

Bei Verzug des Jugendamtes: Anregung an das Familiengericht <u>über das</u> Jugendamt

Information oberste Schulbehörde

Zusammenarbeit mit anderen Stellen: Schulsozialarbeit

bei beruflichen Schulen: Ausbildungsstelle

Jugendamt

ggf. Familiengericht

⁶⁴ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Bei erneuter Anordnung der polizeilichen Zuführung leistet die Polizei auf Ersuchen der zuständigen Schulbehörde Vollzugshilfe. ggf. Polizei Handlungsleitfaden Schulabsentismus

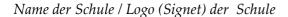
Anlagen zum Handlungsleitfaden

hier: Musterschreiben und Vorlagen Nr. 1 – 18

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	
- Information über Pflichtverletzungen	
Sehr geehrte	,
Ihr Sohn/ Ihre Tochter/ Name der Schülerin/des Schüle einiger Zeit Anlass zur Besorgnis.	ers gibt seit
() Er/Sie stört den Unterricht durch	
() Er/Sie wirkt abwesend und nimmt nicht am Unterrichts	
() Er/Sie kommt unpünktlich zum Unterricht, z. B. am	
() Er/Sie hat wiederholt die Hausaufgaben nicht gemach	nt, z. B. am
() Er/Sie hat wiederholt stundenweise Unterricht versäur	mt, z. B. am
()	
()	
Ich bitte Sie als Eltern/als Vormund - und in erster Lin Ihnen per Gesetz anvertrauten Kindes verpflichtet -, che Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 Absatz 2 oder satz 1 SchulG M-V nicht notwendig werden.	die Schule so zu unterstützen, dass förmli-
 () Ich stehe Ihnen gern für ein Beratungsgespräch zu Termin (Kontakt siehe oben). () Für ein persönliches Beratungsgespräch bitte ich Sie in die Sprechstunde zu kommen. 	
Mit freundlichen Grüßen	
(Klassenlehrer/in oder Fachlehrkraft)	

Stand: 04/17



Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!
- Geben Sie eine angemessene Begründung zum jeweiligen Einzelfall.
- Der vorgesehene Platz für die Beschreibung und Begründung kann entsprechend erweitert werden.
- Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	
	,
	rziehungsberechtigten)/ Vormund

G

Gespräch mit	ar	n	.in
	(Name des/der Erziehungsberechtigten/ Vormund)	(Datum)	(Ort, z. B. Schule oder Wohnung)
betreffend das Kind		Klasse	
	(Nama das Schülars / dar Schülarin)		

(Name des Schülers / der Schülerin)

Einleitung

- Danke für Ihr Interesse am Gespräch und die Annahme meiner Einladung.
- Anlass ist die Sorge um das veränderte Verhalten Ihres Kindes/ der Schülerin/ des Schülers in der Schule bzw. die Schulpflichtverletzung.
- Ziel ist es, gemeinsam über mögliche Ursachen zu sprechen und nach Lösungen zu suchen, um den Zustand zu beenden.

Sachverhaltsschilderung

- Ausführliche Darstellung des Sachverhalts mit persönlicher Einschätzung aus Sicht der
- Hinweis: Eine Kopie dieses Vermerks wird bis zum Ende des Schuljahres zur Schülerakte genommen.

Gesprächsfragen:

• Wie erleben Sie derzeit die Situation? Was wissen Sie über das veränderte Verhalten Ihres Kindes/ der Schülerin/ des Schülers?

• Welche Erklärungen haben Sie bzw. was vermuten Sie?

Anlage 2 Gesprächsleitfaden Eltern

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule	
Haben Sie das Thema besprochen? Wie hat	rea-
Wie hat er/ sie Ihnen sein/ ihr Verhalten erklärt?	
Welche Ergebnisse gab es? Welche Lösungsideen haben Sie / hat	
(Name des Kindes)?	
Welche Ziele (ggf. Unterziele) können wir gemeinsam vereinbaren?	
Welche Unterstützung wünschen Sie?	

Anlage 2 Gesprächsleitfaden Eltern

Vereinbarung:			
Aufgabe		Erledigung durch wen	bis wann
nächster Termin (Gespräch oder Telefonat):			
Bei Nichtbefolgung der Maßnahmen bzw. bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen Ihres Kindes der Schülerin/ des Schülers in der Schule behält sich die Schule weitere Schritte gemäß Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vor.			
Erziehungsberechtigte(r)/ Vormund	Klassenle	hrer(in)/ Fachlehrer(in)	

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Hinweise zur Dokumentation von Unterrichtsfehlzeiten von Schülerinnen und Schülern im Klassenbuch¹

1. Verwendung von Kürzeln:

Folgende Kürzel sind einheitlich für die Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler anzuwenden:

"K" = Krankheit

"E" = entschuldigtes Fehlen

"U" = unentschuldigtes Fehlen

"h*" = einzelne Fehlstunden mit der Anzahl (zum Beispiel "2h U" oder "2h K"), die im Monatsbericht ausgewiesen werden.

(* gilt nicht für berufliche Schulen)

2. Grundsätzliches Vorgehen:

- Jede Unterrichtsfehlzeit wird von der jeweiligen Fachlehrkraft erfasst und dokumentiert.
- Die Klassen- oder Lerngruppenleitung dokumentiert die Fehlzeiten in der entsprechenden Monatsübersicht mit dem jeweiligen Kürzel. Diese Fehlzeiten (Fehltage und -stunden) werden sowohl monatlich als auch fortlaufend für das Schuljahr kumulativ aufgerechnet.
- An den beruflichen Schulen werden einzelne Fehlstunden am Ende jedes Monats addiert und innerhalb des Schuljahres in den jeweils nächsten Monat übertragen. Die Schulen können kürzere Abrechnungszeiträume vorsehen.
- Entschuldigte Schülerfehlzeiten, die auf Krankmeldungen oder Arztbesuchen basieren, werden mit "K" gekennzeichnet.
- Andere entschuldigte Fehlzeiten basieren in der Regel auf Unterrichtsbefreiungen oder -beurlaubungen gemäß Schulpflichtverordnung, auf von Schülerinnen und Schülern übernommenen Vertretungen der Schule bei Wettbewerben und

¹ Zur Dokumentation der Schülerfehlzeiten in Klassenbüchern siehe Verwaltungsvorschrift "Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen" vom 21. Februar 2017, Mitt.bl. BM Nr. 2/2017 Seite 14 ff.

Ähnlichem sowie auf Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen. Diese werden mit "E" gekennzeichnet.

- Werden Schülerinnen oder Schüler in Folge einer Ordnungsmaßnahme vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen, die im Rahmen des Unterrichtes stattfinden, ausgeschlossen, gelten diese Fehlzeiten als entschuldigt. Die schulgesetzlichen Regelungen sind zu beachten.
- Schriftliche Entschuldigungen sowie ärztliche Atteste werden nicht im Klassenbuch oder in den Kurs- und Nachweisheften abgelegt. Sie sind gesondert zu sammeln und deren Aufbewahrung – insbesondere der Schutz vor Zugriff durch Unbefugte – ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Interne Regelungen für Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen trifft die jeweilige Schulleitung.

Anlage 4 Gesprächsleitfaden Erzieherisches Gespräch Schüler/in

Gesprächsleitfaden und Vereinbarung Erzie 1, 2 SchulG M-V	herisches Gespräch gem. § 60 Abs. 2 Ni
	,
Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	

Einleitung:

- Danke für das Zustandekommen des Gesprächs.

(Name der Schülerin / des Schülers) (Datum)

- Anlass ist die Sorge um das veränderte Verhalten, klarer Hinweis auf Schulpflichtverletzung, die bei weiterer Fortsetzung Folgen hat.

Gespräch mitinin

- Ziel ist die gemeinsame Klärung der Ursachen und Suche nach Lösungen, um den Zustand zu beenden.

Sachverhaltsschilderung

- Ausführliche Schilderung des Sachverhalts und persönliche Einschätzung aus Sicht der Schule.
- Hinweis: Eine Kopie dieses Vermerks wird bis zum Ende des Schuljahres zur Schülerakte genommen.

Gesprächsfragen:

- Wie erlebst Du/ erleben Sie derzeit die Situation? Teilst Du/ teilen Sie meine Wahrnehmung?
- Was ist passiert? Welche Erklärung hast Du/ haben Sie für die Abkehr vom Unterricht und/ oder die Unterrichtsversäumnisse?
- Hast du mit Deinen/ haben Sie mit Ihren Eltern darüber gesprochen? Wie haben sie darauf reagiert? Wurden Änderungen besprochen? Welche?

(Ort, z. B. Schule oder Wohnung)

Anlage 4 Gesprächsleitfaden Erzieherisches Gespräch Schüler/in

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule			
 Welche Lösungsideen hast Du/ haben Sie? 	Was muss sic	h ändern, damit Du	/ Sie wieder
gern am Unterricht teilnimmst/ teilnehmen?			
 Welche Absprachen können wir gemeinsan Gemeinsame Absprache: 	ı vereinbaren u	ınd wer kann helfer	1?
Aufgabe	Erled	digung durch wen	bis wann
nächster Termin am:,	 umUhr	, Raum	
Bei Nichtbefolgung der Maßnahmen bzw. bei fortg tens der Schule weitere Schritte gemäß Schulgese und Deine / Ihre Eltern / Deinen/Ihren Vormund erf und 42 SchulG M-V).	tz Mecklenburg	g-Vorpommern geg	en Dich / Sie
Deine / Ihre Eltern/ Dein/ Ihr Vormund erhalten/ erheine Kopie dieses Vermerks.	ält gem. §§ 55	Abs. 1, 55 a Abs. 4	4 SchulG M-V
Schüler(in)	Klassenlehrer(ir	n) / Fachlehrer(in)	

Anlage 5 Mitteilung Erziehungsmaßnahme

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

j	Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	,
- Mit	litteilung über Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 Al	osatz 2 SchulG M-V
Sel	Sehr geehrte	,
lhr	nr Sohn/ Ihre Tochter/ die Schülerin/ der Schüler	
 (Dat	Datum, kurze Bezeichnung des Fehlverhaltens) Ch habe deswegen gem. § 60 SchulG M-V Erziehungsma	
) ein erzieherisches Gespräch geführt (Abs. 2 Nr. 1)) gemeinsame Absprachen getroffen (Abs. 2 Nr. 2), sieł) einen mündlichen Tadel erteilt (Abs. 2 Nr. 3).) den Vorfall ins Klassenbuch eingetragen (Abs. 2 Nr. 4)) Ihr Kind von der laufenden Unterrichtsstunde ausgesc) Nacharbeit unter Aufsicht angeordnet (Abs. 2 Nr. 6) ar	ne Anlage.). hlossen (Abs. 2 Nr. 5).
()	(Wochentag, Datum, Uhrzeit, Ort angeben)) die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens a	
	(nähere Konkretisierung)	
()) folgenden Gegenstand vorübergehend eingezogen (A	bs. 2 Nr. 8)
	(nähere Beschreibung des eingezogenen Gegenstands)	

Anlage 5 Mitteilung Erziehungsmaßnahme

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

() Der Gegenstand wurde noch am selb () Der Gegenstand kann am	en Tag wieder zurückgegeben. . , Uhr im Schulsekretariat abgeholt werden
() von Ihrem Kind. ()von Ihnen. () vo	on einer von Ihnen bevollmächtigten Person.
re zugleich daran, dass in erster Linie Sie zur Erz	
() Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind/ die Schnen Gegenstand() nicht mehr in die Schule mitbringt. () nur no	nülerin/ der Schüler den vorübergehend eingezoge- och gem. der Schulordnung benutzt.
() Ich stehe Ihnen gern für ein Beratungsges Termin (Kontakt siehe oben).	spräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen
() Für ein persönliches Beratungsgespräch bitte in die Sprechstunde zu kommen.	e ich Sie amUhr, Raum
Mit freundlichen Grüßen	
Klassenlehrer(in)	Fachlehrer/in

Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!
- Geben Sie eine angemessene Begründung zum jeweiligen Einzelfall.
- Der vorgesehene Platz für die Beschreibung und Begründung kann entsprechend erweitert werden.
- Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.

Stand: 04/17

Anlage 6 Information Ausbildungsstelle

Name der Beruflichen Schule / Logo (Signet) der Schule

Name der Beruflichen Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	
- Mitteilung an Ausbildungsstelle über Schulpflichtve	erletzung
Sehr geehrte	,
Sie sind Ausbildender/ Arbeitgeber des/ der Auszubilde	nden
Der/ Die Auszubildende ist berufsschulpflichtig und hat	in der Berufsschule wie folgt gefehlt:
am Uhr bis	Uhr,
am Uhr bis	Uhr.
Ich bitte, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf hinz Schulpflicht genügt.	zuwirken, dass der / die Auszubildende der
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Ausbildende un verpflichtet sind, Schulpflichtige zum Schulbesuch an sätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt, § 139 Abs. kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werd	zuhalten. Ordnungswidrig handelt, wer vor 1 Nr. 2 SchulG M-V. Die Ordnungswidrigkei
Mit freundlichen Grüßen	
(Klassenlehrer/in bzw. Schulleiter/in)	

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort
,
-
Elternbrief 1: Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Verletzung der Schulpflicht)
Sehr geehrte,
Ihr Kind, der Schüler/ die Schülerin
, Klasse
hat am (Datum / Daten der Fehlzeiten genau angeben)
im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Schule bis jetzt nicht vor.
Versuche, mit Ihnen, als Erziehungsberechtigte(n)/ Vormund, Kontakt aufzunehmen, nämlich am
()
()
()
sind gescheitert. Ich wende mich deshalb mit den folgenden Hinweisen schriftlich an Sie.
Ihr Kind/ Die Schülerin/Der Schüler ist gem. § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) schulpflichtig. Als Erziehungsberechtigte(r)/ Vormund des minderjährigen Kindes sind Sie verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, § 49 Abs. 3
Nr. 3 SchulG M-V. Bitte stellen Sie - insbesondere auch im Interesse von

	(Name Schülerin/ Schüler) - ab sofort sicher.	die jederzeit pünktliche Teilnahme am Unter-
	n Probleme, gleich welcher Art, Ursache für n gemeinsam nach Lösungen zu suchen.	das Fehlen sein, biete ich Ihnen an, in einem Ge-
()	Dazu lade ich Sie zu	
	Gern können Sie auch einen anderen Tern	Uhr in die Schule, Raum ein. nin mit mir vereinbaren (Kontakte siehe oben).
()	Ich würde gerne zu Ihnen zu einem Haust	oesuch kommen und schlage dafür
	um	Uhr vor.
	eilen Sie mit, ob Sie damit einverstanden s r vereinbaren (Kontakte siehe oben).	ind. Gern können Sie auch einen anderen Termin
gemäſ		näß § 60 SchulG M-V oder Ordnungsmaßnahmen enfalls nach dem Gespräch mit Ihnen, gesondert
	rglich weise ich darauf hin, dass Schülerinne Isweise durch die Polizei zur Schule gebrac	en und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, ht werden können, § 50 SchulG M-V.
lich od satz 3	ler fahrlässig nicht für die Einhaltung der Sc	verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätz- hulpflicht sorgen, §§ 139 Absatz 1 Nr. 2, 49 Ab- egen Sie eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festge-
wenn :	sie/ er vorsätzlich oder fahrlässig die Schule	ch Ihr schulpflichtiges Kind selbst ordnungswidrig, e nicht besucht, §§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 3 ee Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.
Mit fre	undlichen Grüßen	
Schull	eiter(in)	Klassenlehrer(in)

Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!
- Der Begriff "Eltern" schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten, Sorgeberechtigten, Personensorgeberechtigten nach SchulG M-V sowie den Vormund ein.
- Ein beigefügtes Schreiben kann z. B. die Information Pflichtverletzung (Anlage 1 Handlungsleitfaden) sein.
- Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.

Anlage 8 Informationsbrief 1 volljährige/r Schüler/in

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	
	,
-	
Informationsbrief 1 volljährige Schülerin/volljä	ähriger Schüler_
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Ve	rletzung der Schulpflicht)
Sehr geehrte,	
Sie haben am	
(Datum/ Daten der Fehlzeiten genau angeben) im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Sc	chule bis jetzt nicht vor.
Versuche, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, nämlich a	am
() durch mein Schreiben (An (Datum Schreiben)	lage)
()	ınter
()	
sind gescheitert. Ich wende mich deshalb mit den folg	genden Hinweisen schriftlich an Sie.
Sie sind schulpflichtig nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m.	§ 42 Abs. 1 und 2 SchulG M-V.
Bitte erscheinen Sie, schon aus eigenem Interesse, a	b sofort jederzeit pünktlich zum Unterricht!
Sollten Probleme, gleich welcher Art, Ursache für Ihr spräch gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Bitt Kontakt mit mir auf oder melden sich bei unserer Sch	e nehmen Sie dazu innerhalb einer Woch
(Name, Telefonnummer, E-Mailadresse, Sprechstunde Wochentag von b	is Uhr)

Anlage 8 Informationsbrief 1 volljährige/r Schüler/in

<i>F</i> am	ago o imormationosmor i vonjamigon contatorn		
Name der Schule / Logo (Signet) der Schule			
Über zu ergreifende Erziehungsmaßnahmen gen gemäß § 60 a SchulG M-V werde ich, gegebener scheiden.	näß § 60 SchulG M-V oder Ordnungsmaßnahmen nfalls nach unserem Gespräch, gesondert ent-		
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüller zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können, § 50 SchulG M-V.			
Sie selbst verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht be suchen, §§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 3 SchulG M-V. Gegen Sie kann dann eine Geldbuße bis z 2.500 Euro festgesetzt werden.			
Mit freundlichen Grüßen			
Schulleiter(in)	 Klassenlehrer(in)		

Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!
- Die Eltern können informiert werden, § 55 a Abs. 4 SchulG M-V.
- Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	Förmlich zuzustellen! an Schüler (in), ggf. vertreten durch ges. Vertreter
	,
-	
Verweis gem. § 60 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SchulG M-V Schülerin/ Schüler	
, geboren am	in
Sehr geehrte	,
() gesetzlich vertreten durch	treter angeben)
hiermit erteile ich Ihnen als Ordnungsmaßnahme gem. schriftlichen	§ 60 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SchulG M-V einer
Verweis.	
Gründe:	
Sie haben	
(Datum, kurze Bezeichnung des Fehlverhaltens)	

Stand: 04/17

Anlage 9 Ordnungsmaßnahme Verweis

Zuvor ergriffene Erziehungsmaßnahmen nach § 60 SchulG M-V, nämlich
(Datum, kurze Bezeichnung der ergriffenen Erziehungsmaßnahmen)
haben nicht zu einer Lösung geführt.
() Sie und/ oder () Ihre Eltern/ Ihr Vormund hatten Gelegenheit zur Stellungnahme, haben davon aber keinen Gebrauch gemacht.
() Die Anhörung am hat auch zu keiner Konfliktlösung geführt.
Von daher ist jetzt der schriftliche Verweis angezeigt. Ihre Eltern/Ihr Vormund erhalten/erhält von diesem Bescheid Kenntnis (§ 60 a Abs. 7 SchulG M-V; §§ 55 Abs. 1 bzw. 55 a Abs. 2 Nr. 5 SchulG M-V).
() Bei weiterem Fehlverhalten behalte ich mir weitere Ordnungsmaßnahmen gem. § 60 a Abs. 1 Satz 2 gegen Sie vor, wie zum Beispiel die Überweisung in eine Parallelklasse, den Ausschluss vor schulischen Veranstaltungen oder die Überweisung in eine andere Schule, § 60 a Abs. 1 Satz 2 Nr 2, 3, 4 SchulG M-V).
Eine Kopie dieses Schreibens wird zur Schülerakte genommen, § 60 a Abs. 8 SchulG M-V.
Mit freundlichen Grüßen
Schulleiter(in)

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!
- Die Anrede kann entsprechend des Alters der Schülerin oder des Schülers variiert werden. Bei 14- bis 15-Jährigen kann in der Anrede "Liebe/r" und "du" verwendet werden. Ab dem 16. Lebensjahr wird in der Regel "gesiezt". Bei Bescheiden ist allerdings immer die förmliche Anrede zu verwenden.
- Geben Sie eine angemessene Begründung zum jeweiligen Einzelfall.
- Der vorgesehene Platz für Beschreibung und Begründung kann entsprechend erweitert werden.
- Der schriftliche Verweis ist kein Verwaltungsakt und ist somit nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.

Name der Schul	e / Logo	(Signet)	der	Schule
----------------	----------	----------	-----	--------

Ī	Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	
		,
L		

Elternbrief 2:

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Verletzung der Schulpflicht) Anhörung

Sehr geehrte,
Ihr Kind, der Schüler/ die Schülerin
, Klasse,
hat am(Datum / Daten der Fehlzeiten genau angeben)
im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Schule bis jetzt immer noch nicht vor.
Die von mir ergriffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, nämlich

Versuche, mit Ihnen, als Erziehungsberechtigte(n)/ Vormund, Kontakt aufzunehmen sind bisher gescheitert.

über die Sie unterrichtet wurden, blieben ohne Erfolg.

Name der Sch	ule / Logo	(Signet)	der	Schule
--------------	------------	----------	-----	--------

Schulleiter(in)	Klassenlehrer(in)
Mit freundlichen Grüßen	
Eine Kopie dieses Schreibens wird zur Schülerak	te genommen.
Sollten Sie aus wichtigem Grund verhindert sein, ses Schreiben einen anderen Termin mit mir vere	, können Sie binnen einer Woche nach Erhalt die- inbaren.
	in die Schule, Raum ein. Raumnummer)
() Dazu lade ich Sie zu	
binnen einer Woche nach Erhalt dieses Schreib gleich welcher Art, Ursache für das Fehlen sein, gemeinsam nach Lösungen zu suchen.	hmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie können ens schriftlich Stellung nehmen. Sollten Probleme, biete ich Ihnen nochmals an, in einem Gespräch
Wegen des bisherigen Fehlverhaltens behalte ich Ordnungsmaßnahmen (§§ 60, 60 a SchulG M-V), rens (§ 139 SchulG M-V) und/ oder eine Strafanze erwägen haben, ob ich wegen Gefährdung des Ki	die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfaheige (§ 140 SchulG M-V) vor. Ich werde auch zu
Nach Vollendung des 14. Lebensjahres verhält sie (Name des schulpflichtigen Kindes) selbst ordnun die Schule nicht besucht, §§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 4 auch eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetz nen anderen entgegen § 49 SchulG M-V der SchulAbs. 1 SchulG M-V.	gswidrig, wenn sie/ er vorsätzlich oder fahrlässig 1 Abs. 3 SchulG M-V. Gegen sie/ihn kann dann t werden. Schließlich macht sich strafbar, wer ei-
Sie selbst verhalten sich ordnungswidrig, wenn Si tung der Schulpflicht sorgen, §§ 139 Absatz 1 Nr. kann gegen Sie eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro	2, 49 Absatz 3 SchulG M-V. In einem solchen Fall
Nochmals weise ich darauf hin, dass Schülerinner zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebrac	
Erneut weise ich Sie darauf hin, dass Ihr Kind ger Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) schulp tung der Schulpflicht zu sorgen, § 49 Abs. 3 Nr. 3 pünktliche Teilnahme am Unterricht sicherzus	oflichtig ist und Sie verpflichtet sind, für die Einhal- SchulG M-V. Sie haben deshalb jederzeit die
Insoweit nehme ich auf mein Schreiben vom	Bezug. (Datum Elternbrief 1)

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!
- Geben Sie eine angemessene Begründung zum jeweiligen Einzelfall.
- Der vorgesehene Platz für die Beschreibung und Begründung kann entsprechend erweitert werden.
- Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	
	,
_	
Informationsbrief 2 volljährige Schülerin/volljäh	<u>riger Schüler</u>
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Verle Anhörung	etzung der Schulpflicht)
Sehr geehrte,	
Sie haben am(Datum/ Daten der Fehlzeiten genau angeben)	
(Datum Datem der Femizenten genad angeben)	
im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Sch	
	ule bis jetzt immer noch nicht vor.
im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Sch	ule bis jetzt immer noch nicht vor.
im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Sch Versuche, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen sind gesche	ule bis jetzt immer noch nicht vor. itert. Bezug.
im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Sch Versuche, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen sind gesche Insoweit nehme ich auf mein Schreiben vom	ule bis jetzt immer noch nicht vor. itert. Bezug.

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Erneut weise ich Sie darauf hin, dass Sie nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 SchulG schulpflichtig sind. Sie haben deshalb jederzeit pünktlich am Unterricht teilzunehmen.

haben nicht zu einer Änderung Ihres Verhaltens geführt.

Nochmals weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können, § 50 SchulG M-V. Sie selbst verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht besuchen, §§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 3 SchulG M-V. Gegen Sie kann eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.

Anlage 11 Informationsbrief 2 volljährige/r Schüler/in

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule	
Wegen des bisherigen Fehlverhaltens behalte ich Ordnungsmaßnahmen (§§ 60, 60 a SchulG M-V) ufahrens (§ 139 SchulG M-V) vor.	
binnen einer Woche nach Erhalt dieses Schreibe	nmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie können ens schriftlich Stellung nehmen. Sollten Probleme, biete ich Ihnen nochmals an, in einem Gespräch
() Dazu lade ich Sie zu	
	in die Schule, Raum ein. Raumnummer)
Sollten Sie aus wichtigem Grund verhindert sein, ses Schreiben einen anderen Termin mit mir verei	können Sie binnen einer Woche nach Erhalt dienbaren.
Eine Kopie wird zur Schülerakte genommen.	
Mit freundlichen Grüßen	
O-h-dh-(//)	////
Schulleiter(in)	Klassenlehrer(in)

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!
- Die Eltern können informiert werden, § 55 a Abs. 4 SchulG M-V.
- Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort	
	,
_	
Bitte an das örtlich zuständige Jugendamt um Zusa § 59 SchulG M-V	ımmenarbeit bei Schulabsentismus gem.
betreffend den Schüler/ die Schülerin	
(Vorname Name, geboren am, Anschrift)	
Sehr geehrte	
der o. g. Schüler/ die o. g. Schülerin hat unsere Schule besucht:	an folgenden Tagen unentschuldigt nicht
(genaues Datum / genaue Daten angeben)	·······,
() Der Schüler/ die Schülerin selbst hat auf versuchte() Mit den Erziehungsberechtigten/ dem Vormund	Kontaktaufnahmen nicht reagiert.
(Namen und Anschrift angeben) konnte kein Kontakt hergestellt werden.	
Ich habe mir mögliche Erziehungs- und/ oder Ordnungs der anliegenden Dokumentation , die ich gem. § 4 Abs im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 29	s. 1 Gesetz zur Kooperation und Information

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

In das Bemühen um eine nachhaltige Lösung beziehe ich Sie jetzt ein und ich bitte Sie um Zusammenarbeit und sozialpädagogischer Beratung, Begleitung und Betreuung bei den aufgetretenen Lernschwierigkeiten bzw. Erziehungsproblemen.

() Gemeinsam getroffene Absprachen haben bisher zu einer Lösung nicht geführt.

Anlage 12 Beratung Jugendamt

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule	
Ich bitte Sie, zur Erörterung des weiteren Vorgehens mit Klassenlehrer(in), () der/ dem Beratungslehrer(in)	() mir, Kontakt siehe oben, () der/dem
(Name, Telefonnummer, E-Mailadresse) alsbald Kontakt aufzunehmen.	
Schulleiter(in)	Klassenlehrer(in)

Anzeige und Maßnahmen bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Schulpflicht

Schulnummer:	_ Schulleiter/in:	Datum:
Schulrat/Schulrätin:	Klassenlehrer/in:	
Informationen zum Schüler/	zur Schülerin:	
Name:	_Vorname:	Geburtsdatum:
Jahrgangsstufe/Schulbesuchsj	ahre:/	
Informationen zu den Erzieh	ungsberechtigten/ zum Vorn	nund:
1. Name:	Vorname:	
Straße:	Postleitzahl, Ort:	
2. Name:	Vorname:	
ggf. abweichend Straße:	Postleitzahl,	Ort:
	bis:	 Tage/Fehlstunden:
Information an die Erziehung Vormund: per Telefon am: 1. Brief am (Kopie anl.) 2. Brief am (Kopie anl.): durch Hausbesuch am: Maßnahmen der Schule Gespräch mit den Erziehungsb Vormund am:		
zuständiges Jugendamt/ Mitart Kontaktaufnahme am:	peiter/in,	

Anlage 13 Schulversäumnisanzeige 1

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule	
Unterstützung Sozialpädagogen/in am / seit :	
Besonderheiten, z. B. zur familiären Situation:	
Eingeleitete Maßnahmen von Klassenlehrer/	'in
Gemeinsame Vorschläge von Klassenlehrer anderen zum weiteren Vorgehen	/in, Schulsozialarbeiter/in und evtl.
Unterschrift Klassenlehrer/in	Unterschrift Schulleiter/in
Bemerkungen der Schulrätin/des Schulrates	:
Unterschrift Schulrat/Schulrätin	

Schulversäumnisanzeige 2 (Wiederholung nach 5 Fehltagen/ 35 Fehlstunden an beruflichen Schulen bei Verstößen gegen die Schulpflicht

1. 51	tammdaten		
Schu	ulnummer:	Schulleiter/in:	Datum:
Schu	ulrat/Schulrätin:	Klassenlehre	er/in:
Juge	endamtsmitarbeiter/in:	Schul	lpsycholog/in/e:
Nam	ne Schüler/in:	Vorname:	geb. am:
Betri	ifft Meldebogen (Handlung	sleitfaden, Anlage 19) von	m:
2. Eı	rgebnis der eingeleiteten	Maßnahmen:	
	regelmäßiger Schulbes	uch seit:	
	kein regelmäßiger Schu	ulbesuch weiter mit 3.	
3. D	okumentation		
	ere eingeleitete Maßnahr sbesuch…)	men (z. B. Kontakt Schul	sozialarbeiter/in, Jugendamt,
4. Hi	inweise gemäß § 140 Sch	nulG M-V	
5. H i	inweise Kindeswohlgefäl	hrdung	

Anlage 14 Schulversäumnisanzeige 2

6. Vorschläge der Schule zum weiteren Vorgeh	en:
Unterschriften Schulleiter/in:	Klassenlehrer/in:
Maßnahmen des Schulamtes/ des Ministeriums (bei beruflichen Schulen):	s für Bildung, Wissenschaft und Kultur
	s für Bildung, Wissenschaft und Kultur
	s für Bildung, Wissenschaft und Kultur
	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
(bei beruflichen Schulen):	

Anlage 15 Hinweise Prüfung Bußgeldverfahren/ Ausnahmeregelung

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Or	t	
An die		
zuständige Schulbehörde		
		,
_		
-		
Verletzung der Schulpflicht	avan / Avanahmavava	June .
hier: Hinweise Prüfung Bußgeldverfal betreffend den Schüler/ die Schülerin		
	(Vorname Name)	,
geb. am, Schule:		Klasse
,		
Der Schüler/ die Schülerin hat die Schul fenen Maßnahmen nehme ich auf den a		
- Anlage -		
Hiermit gibt die Schule folgende Hinweis § 139 SchulG M-V gegen () den Schüler/ die Schülerin () und	e zur Prüfung der Einl	leitung eines Bußgeldverfahrens gem.
() die Erziehungsberechtigen/ den Vor	mund.	
() Die Erziehungsberechtigten haben f gen zu verhindern:	olgende Maßnahmen (getroffen, um Schulpflichtverletzun-

Anlage 15 Hinweise Prüfung Bußgeldverfahren/ Ausnahmeregelung

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

(Maßnahmen kurz beschreiben, auch den eventuellen Erfolg)
Das Jugendamt wurde beteiligt sowie folgende außerschulischen Fachkräfte
(Namen, Funktion, Organisation angeben) Sie vertreten folgenden Standpunkt:
Als Ergebnis der Fallkonferenz vom ist folgendes weitere Vorgehen geplant:
Schulleiter/in
Entscheidung der zuständigen Schulbehörde
 zustimmend: () Von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 139 OWiG gegen () die Eltern (Erziehungsberechtigte)/den Vormund () und () den Schüler / die Schülerin wird aus obigen Gründen abgesehen.
 ablehnend: () Das Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 139 OWiG gegen () die Eltern (Erziehungsberechtigte)/ den Vormund () und () den Schüler/ die Schülerin
ist fortzuführen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Anlage 15 Hinweise Prüfung Bußgeldverfahren/ Ausnahmeregelung

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule
Diese Entscheidung ist der Schule zur Kenntnis zu geben.
Leiter(in) zuständige Schulbehörde

			,
Planung einer Helferkonferenz durch Schulleiter/in			
Schüler/in:	Klasse:	geb.:	

Fragen, die vor der Helferkonferenz beantwortet werden sollten:

Klassenlehrer/in:

- Wie ist meine Rolle in der Klasse?
- Wie stehe ich zu dem/der Schüler/in
- Möchte ich sie/ihn in der Klasse behalten?
- Welche Alternativen gäbe es für sie/ihn?
- Was wünsche ich mir von der Fallkonferenz?

Schulleiter/in:

- Wie sehe ich meine Rolle in dieser Situation?
- Welche hemmenden und welche fördernden Bedingungen für Schulabsentismus gibt es an unserer Schule?
- Was erwarte ich von der Fallkonferenz und den einzelnen Beteiligten?

Frage	Notizen	erledigt am
Wann soll die Helferkonferenz stattfinden?		
Wo soll die Helferkonferenz stattfinden?		
Wer sollte in Abwägung der Situation teilnehmen? - Schüler/in, Erziehungsberechtig-		
te		
 Schulleiter/in, Klassenlehrer/in, Fachlehrkräfte, 		
- Schulsozialarbeiter/in,		
- Schulpsychologischer Dienst,		
Wird eine neutrale Moderation benö-		

Stand: 04/17

Anlage 16 Vorbereitung Helferkonferenz

tigt?	

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Schriftliche Einladung (Kopie zur Akte)		
Datum/ Unterschrift		

Name der Schule / Logo (Signet) der	Schule		
Name der Schule * Straße Hausnummer *	PLZ Ort		
]	,
-			
	Protokoll Helferko	onferenz ¹	
Schüler/in:	Klasse:		geb.:
Distance in a second of in Ottobar and to	-		
Diskussionsverlauf in Stichpunkte	n:		
konkrete Absprachen und Maßnal	hmen mit Verantwortl	ichkeiten ι	und Terminen:
·			

Stand:04/17

¹ Die Teilnehmerliste ist beigefügt.

Anlage 17 Protokoll Helferkonferenz

Name der Schule / Logo (Signet) der	Schule
Datum/ Ort	Unterschrift der beteiligten Personen

Aufbauschema für die Anfertigung eines Bescheides

Absender, Ort, Datum	Kopfbogen der Schule
Zustellvermerk	Postzustellungsurkunde; Einschreiben; gg.
	Empfangsbekenntnis
Empfänger, ggf. der Bevollmächtigte oder	Name und Anschrift der Erziehungsberech-
der gesetzliche Vertreter	tigten (§138 Abs. 2 SchulG)
Betreff	Bezeichnet den Sachbereich und weist auf
	den konkreten Vorgang hin;
	z. B.: Schulpflichtverletzung
	hier: Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme
	gegen (Sohn/Tochter/)
Bezug	Bezeichnet den konkreten Anknüpfungs-
	punkt;
	z. B.: Ihr Schreiben vom
	Unser Gespräch vom
	Anhörung vom
Anrede	Sehr geehrte(r)
Tenor (Hier wird die konkrete Maßnahme	Beispiel: Hiermit wird Ihr Sohn /Ihre Toch-
ausgesprochen)	ter/ in die Parallelklasse, also die Klasse
	derSchule überwiesen.
Wenn erforderlich:	Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides
	wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwal-
	tungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet
	Für den Fall, dass Sie Ihre Schulpflicht wei-
	terhin nicht erfüllen, drohe ich jetzt schon an
	(z. B. weitere Ordnungsmaßnahme)
Describe de la co	-
Begründung:	

1. Sachverhalt (hier keine Bewertung, nur objektive Darstellung:

Hier werden die wesentlichen Tatsachen, die dem Bescheid zu Grunde liegen, dargestellt. Zuerst die unbestrittenen, dann die strittigen Tatsachen:

- Was ist wann und wo passiert?
- Wer war beteiligt?
- Wer hat die Feststellungen getroffen?

- Wie ist der bisherige Verfahrensablauf?
- Wann wurde wer informiert?
- Haben Anhörungen stattgefunden?
- Wurden bestimmte Maßnahmen angedroht?

2. Rechtliche Würdigung (hier sachliche Bewertung):

- Ermächtigungsgrundlage = Angabe der gesetzlichen Grundlage (z. B. § 60a Abs. x Nr. y Schulgesetz)
- Zuständigkeit: Ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage; z. B. Schulleiter oder Teilkonferenz nach § 60a Abs. 1 Nr. 2 oder 3
- Konkrete auf diesen Einzelfall bezogene Darstellung der Gründe, warum die Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlage erfüllt sind, warum also das Verhalten des Schülers (z. B. das Fernbleiben vom Unterricht) geeignet ist, diese Maßnahme der Schule auszulösen.
- Darstellung der Ermessensbetätigung, Schilderung der Ermessensgesichtspunkte
 - o Aufzeichnung der pädagogischen Erwägungen
 - → Wie war das bisherige Verhalten?
 - → Welche anderen Maßnahmen wurden ggf. schon ohne Erfolg angewandt?
 - → Besondere schulische oder private Situation des Schülers?
 - o Warum ist diese Maßnahme erforderlich?
 - o Ist sie geeignet?
 - o Ist sie angemessen? Hier muss dargestellt werden, warum eine mildere Maßnahme in diesem Falle nicht ausreichend gewesen wäre.

Anordnung sofortiger Vollziehung: Hier wird das <u>besondere öffentliche Interesse</u> an der SOFORTIGEN Vollziehung der Maßnahme begründet.	Die sofortige Vollziehung der Maßnahme ist geboten, denn (z. B. pädagogisches Interesse an einer besonders zeitnahen Sanktion, Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler (auch vor einem schlechten Beispiel), Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.
Rechtsbehelfsbelehrung	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Wiederspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der Schule) einzulegen.
<u>Falls</u> sofortige Vollziehung angeordnet wurde:	Gegen die Anordnung der sofortigen Voll- ziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden

Anlage 18 Aufbauschema Bescheid

Wirkung des Widerspruchs beantragt wer-
den. Der Antrag ist beim Verwaltungsge-
richt in (Anschrift) zu stellen
Mit freundlichem Gruß

Impressum

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern Henning Lipski (V.i.S.d.P.) Institut für Qualitätsentwicklung M-V Ansprechpartnerin: Dr. Matina Trümper

Titelbild: colourbox.com.com

Kontakt: presse@bm.mv-regierung.de

Stand: Mai 2017